

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen
Straßen und über Straßenreinigungsgebühren
der Stadt Bentheim
vom 11.12.1978
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 26.09.1994

I. Straßenreinigung

§ 1

Geltungsbereich

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Stadt Bad Bentheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

- (2) Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Radwege, Parkspuren und Gehwege ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.

Fahrbahnen, Radwege und Parkspuren sind die dem Fahrzeugverkehr gewidmeten Teile der Straßen.

- 4) Gehwege sind die dem Fußgängerverkehr gewidmeten Teile der Straßen.
- 5) Zu den geschlossenen Ortslagen im Sinne dieser Satzung gehört das Stadtgebiet, in dem die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke, nebst den dazugehörenden Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung an den Straßen unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf seine Kataster- oder Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Grundsatz

Die Straßenreinigungspflicht obliegt der Stadt, soweit sie nicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den diesen Gleichgestellten auferlegt wird.

§ 4

Straßenreinigung durch die Stadt

Die Stadt betreibt zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Stadt reinigt in den Straßen, die in dem Straßenplan (Anlage) mit doppelten blauen Linien gekennzeichnet sind, die Fahrbahnen und die Parkspuren und in den Straßen, die nur mit

einer blauen Linie gekennzeichnet sind, die entsprechenden Fahrbahnhälften bzw. Parkspuren wöchentlich. In den Straßen und Freiflächen, die mit roten Linien gekennzeichnet sind, nimmt die Stadt auf den entsprechenden Fahrbahnhälften eine Flächenreinigung mit Kleinkehrmaschine und manueller Unterstützung bzw. mit ausschließlicher Handreinigung vor. Mit roten Linien sind die Straßenzüge und Freiflächen "Wilhelmstraße/Vahrenhorststiege/Am Herrenberg/zentraler Platz und freigelegter Fels unterhalb des Schlosses/Synagogenstiege/Parkplatz und Tiefgarage unterhalb Haus des Gastes/Pflasterflächen zwischen Schloßstraße 16 und 18/Reuterstiege/Am Bismarckplatz/Fahrradständer östlich des Dreiecks an der Schloßzufahrt/Schloßstraße" beginnend ab den Einmündungen "Kipkerstiege" und "Funkenstiege" im Westen und dem Ende der Kopfsteinpflasterung im Osten gekennzeichnet. Mit blauen Linien sind die von der Stadt zu reinigenden Straßen im übrigen Stadtgebiet gekennzeichnet. Der Plan ist im Bedarfsfall den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung auf die Änderung hinzuweisen.

- 3 Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. In diesem Rahmen gehört zur Reinigung auch
 - a) das Besprengen der Fahrbahnen und Parkspuren,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Radwegen und Parkspuren mit Ausnahme der Gossen,
 - c) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, Radwegen und Parkspuren von Straßen mit nicht unbedeutenden Verkehr.

§ 5

Benutzer der öffentlichen Einrichtung

- 1 Die Eigentümer der Grundstücke, die an die Straßen angrenzen, die von der Stadt gereinigt werden (§ 4 Abs. 2), gelten als Benutzer dieser Einrichtung.
- (2) Den in Absatz 1 genannten Eigentümern stehen die Inhaber der in § 6 Abs. 3 bezeichneten dinglichen Nutzungsrechte gleich.

§ 6

Übertragung der Straßenreinigung

- 1) Den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke werden auferlegt:
 1. Für alle Straßen im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung
 - a) die Reinigung der Gehwege,
 - b) die Beseitigung von Schnee und Eis auf den Gehwegen, den notwendigen Fußgängerüberwegen an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte und in den Gossen,
 - c) bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege und notwendigen Fußgängerüberwege an Kreuzungen und Einmündungen von Straßen mit unbedeutendem Verkehr bis zur Straßenmitte.
 2. Für alle in dem Straßenplan (§ 4 Abs. 2) nicht blau oder rot gekennzeichneten Straßen bzw. Straßenseiten

- a) die Reinigung der Fahrbahnen bis zur Mitte und
- b) die unter Ziff. 1, Buchstaben a - c aufgeführten Arbeiten.

Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten werden den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke im Sinne des Absatzes 1 gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 7

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

Hat ein anderer mit Zustimmung des Ordnungsamtes der Stadt die Ausführung der Reinigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

II. Straßenreinigungsgebühren

§ 8

Allgemeines

Für die öffentliche Straßenreinigung werden Gebühren auf Grund der §§ 5 NKAG und 52 NStrG für alle angeschlossenen Grundstücke nach folgenden Vorschriften erhoben.

§ 9

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" (§§ 5 und 6). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab

- 1 Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten.
Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfaßt
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

2. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungs-kategorie, zu der die Straße nach der Kennzeichnung im Plan gehört.

Die im Plan gekennzeichneten Straßen werden nach dem Aufwand der der Stadt durch die Reinigung erwächst, in Reinigungs-kategorien eingeteilt.

Reinigungs-kategorie 1 -
wöchentliche Reinigung der Fahrbahnhälften mit Kehrmaschine
(im Plan mit blauen Linien gekennzeichnete Straßen)

Reinigungs-kategorie 2 -
wöchentliche Flächenreinigung der Fahrbahnhälften mit Kehrmaschine und manueller Unterstützung bzw. mit ausschließlicher Handreinigung (im Plan mit roten Linien gekennzeichnete Straßen)

Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungs-kategorie bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenplanes maßgebend.

§ 11

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungs-kategorie 1	1,08 DM
Reinigungs-kategorie 2	4,32 DM

§ 12

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- 2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 13

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer oder Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- 2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 14

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluß an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluß nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats,

der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 15

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1979 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1983 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1991 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. November 1994 in Kraft